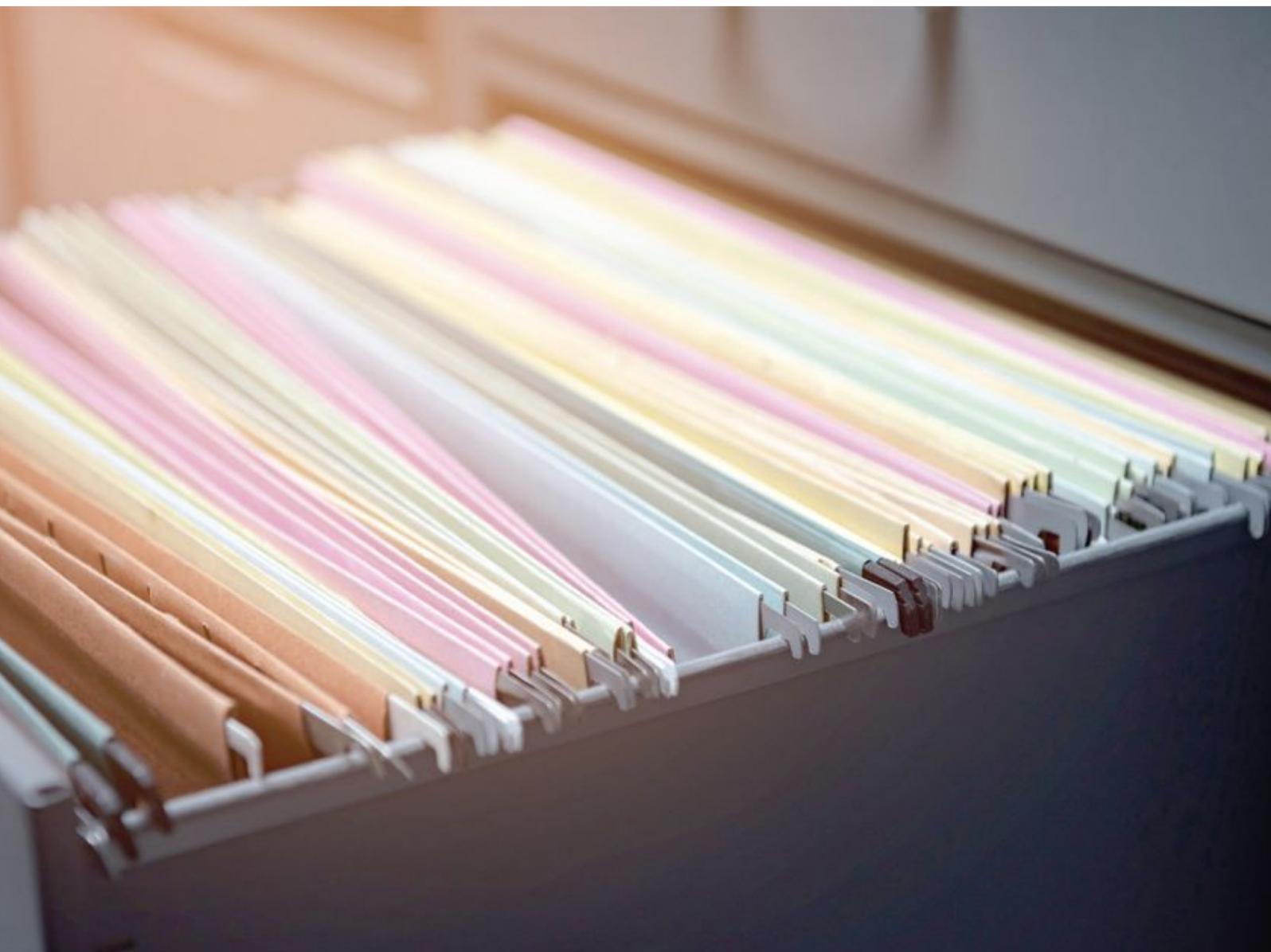


RENTROPNEWS



AKTUELL

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Mehr auf Seite 3

Elektronische Kassen: BMF verlängert Frist zur Aufrüstung der Systeme

Mehr auf Seite 5

Kinder in Ausbildung: Welche Steuervergünstigungen den Eltern zustehen

Mehr auf Seite 7

- S03** Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können
- S04** Vererben eines Familienheims: Steuerbefreiung entfällt bei Eigentumsaufgabe binnen zehn Jahren
- Vorsteuerabzug: Wann liegt ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitgliedern vor?
- Steuerfreier Immobilienverkauf: Wie lange eine Selbstnutzung vor dem Verkauf bestehen muss
- S05** Elektronische Kassen: BMF verlängert Frist zur Aufrüstung der Systeme
- S06** Vorläufige Festsetzung von Zinsbescheiden: BMF geht weiteren Schritt voran
- Abgeltungsteuersystem: Wie der Forderungsverzicht eines Gesellschafters zu berücksichtigen ist
- Europäische Kommission: Neues Tool zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug
- S07** Kinder in Ausbildung: Welche Steuervergünstigungen den Eltern zustehen
- S08** Europäischer Gerichtshof gibt grünes Licht: Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Analysen eines Laborarztes
- Alterseinkünfte: Steuerzahlerbund kritisiert Doppelbesteuerung von Rentnern
- S09** Elektronischer Geschäftsverkehr: Neue Mehrwertsteuervorschriften zur Betrugsbekämpfung
- S10** Klimaschutzprogramm 2030: Bundesregierung bringt steuerrechtliche Maßnahmen auf den Weg
- Vereinsregister: Wie vermeiden Sie Zwangsgelder?

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.



Hans W. Ronneberger

Seniorpartner
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-12
ronneberger@rentrop-partner.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Nutzen Sie dazu einfach den hier abgebildeten QR-Code

Oder klicken Sie [hier](#)



Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2009 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2009. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2020 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei Zuwendungsbestätigungen müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und Handels- oder Geschäftsbriefe dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2014 Anfang 2020 entsorgen.

Bei den Vereinsunterlagen sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch Kontoauszüge sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrücke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.



Franz Peus

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-16
franz.peus@rentrop-partner.de



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Nutzen Sie hierfür den QR-Code:



Oder klicken Sie [hier](#)

Vererben eines Familienheims: Steuerbefreiung entfällt bei Eigentumsaufgabe binnen zehn Jahren

Ehegatten können ihre selbstbewohnte Immobilie erbschaftsteuerfrei an den überlebenden Partner vererben, sofern dieser das Objekt selbst bewohnt. Die Erbschaftsteuerbefreiung entfällt aber rückwirkend, wenn der Überlebende das Eigentum an dem Familienheim innerhalb von zehn Jahren auf einen Dritten überträgt. Dies gilt selbst dann, wenn er die Selbstnutzung zu Wohnzwecken aufgrund eines lebenslangen Nießbrauchs fortsetzt, so der Bundesfinanzhof.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Vorsteuerabzug: Wann liegt ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitgliedern vor?

Um zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, versuchen manche Vereine, die Mitgliedsbeiträge der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg. Entscheidend ist, so die Richter, ob die Mitglieder für ihre Beiträge eine konkrete Gegenleistung erhalten, so dass ein Leistungsaustausch vorliegt.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Steuerfreier Immobilienverkauf: Wie lange eine Selbstnutzung vor dem Verkauf bestehen muss

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden, es sei denn, die Immobilie wurde zuvor selbst zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Wie weitreichend die Selbstnutzung ausfallen muss, damit ein Steuerzugriff vermieden werden kann, hat nun der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil untersucht.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Elektronische Kassen: BMF verlängert Frist zur Aufrüstung der Systeme

Seit dem 01.01.2020 müssen nach den gesetzlichen Vorgaben eigentlich alle elektronischen Aufzeichnungssysteme mit Kassenfunktion (z.B. Registrierkassen) durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Das Problem besteht in der Praxis bislang jedoch darin, dass es noch keine bzw. nur Prototypen der technischen Sicherheitseinrichtung gibt, deren Zertifizierungsverfahren zudem noch andauert.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich auf diese Problematik reagiert und mit Schreiben vom 06.11.2019 eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht, nach der die Finanzverwaltung es akzeptiert, wenn die elektronischen Aufzeichnungssysteme der Betriebe bis zum 30.09.2020 noch nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Dennoch sollten Kasseneinhaber die Aufrüstung nicht auf die lange Bank schieben!

Hinweis: Die künftig notwendige Aufrüstung soll Kassensysteme vor Manipulationen schützen und eine verlässliche Grundlage für eine einheitliche Besteuerung schaffen. Die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle bestehen. Dabei soll das Sicherheitsmodul gewährleisten, dass die Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr verändert werden können. Die Neuerung betrifft alle Betriebe, die ihre Bargeldeinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse aufzeichnen, beispielsweise Gastronomiebetriebe, Friseure und Bäckereien.



Bernhard Stengel

Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-32
b.stengel@rentrop-partner.de



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Nutzen Sie hierfür den QR-Code:



Oder klicken Sie [hier](#)

Vorläufige Festsetzung von Zinsbescheiden: BMF geht weiteren Schritt voran

Infolge der Zweifel mehrerer Senate des Bundesfinanzhofs an der Verfassungsmäßigkeit des gegenwärtigen Nachzahlungzinssatzes in Höhe von 6 % pro Jahr sind mehrere Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Das Bundesfinanzministerium hat in diesem Zusammenhang bereits die Aussetzung der Vollziehung für bestimmte Zeiträume zugelassen und mit Schreiben vom 02.05.2019 die vorläufige Festsetzung von Zinsbescheiden angewiesen.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

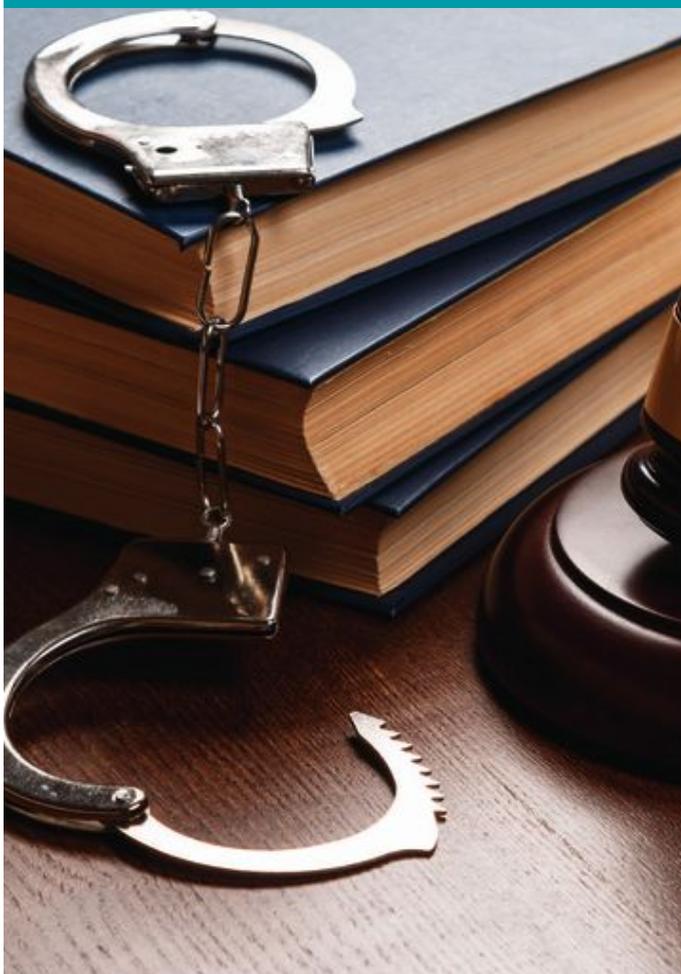
Abgeltungsteuersystem: Wie der Forderungsverzicht eines Gesellschafters zu berücksichtigen ist

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verzicht eines Gesellschafters auf eine Darlehensforderung gegen seine Gesellschaft im System der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führen kann. Der Verzicht des Gesellschafters auf den nichtwerthaltigen Teil seiner Forderung gegen die Kapitalgesellschaft stehe einer Abtretung gleich.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Europäische Kommission: Neues Tool zur Aufdeckung von Mehrwertsteuerbetrug

Seit dem 15.05.2019 ist das Transaction-Network-Analysis-Tool (TNA) im Einsatz. Es wurde in enger Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission entwickelt und soll den Steuerbehörden einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu Informationen über grenzüberschreitende Umsätze bieten, um auf diese Weise potentiellen Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)



Kinder in Ausbildung: Welche Steuervergünstigungen den Eltern zustehen

Kinder sind etwas Wunderbares, kosten aber auch viel Geld. Das Statistische Bundesamt hat errechnet, dass für ein Kind von der Geburt bis zum 18. Geburtstag Kosten von 126.000 € anfallen. Und Eltern volljähriger Kinder wissen nur zu gut, dass damit meist noch nicht das Ende der Fahnenstange erreicht ist. Denn für die Berufsausbildung kommen häufig noch einmal erhebliche Kosten hinzu, insbesondere wenn die Ausbildung oder das Studium nicht in der Nähe des Elternhauses stattfindet. Der Fiskus entlastet die Eltern nur in engen Grenzen:

Bis zum 25. Geburtstag des Kindes wird ihnen Kindergeld ausgezahlt (aktuell 204 € für das erste und zweite Kind). Das Finanzamt prüft zudem im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob die Gewährung des Kinderfreibetrags von 4.980 € und des weiteren Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung von 2.640 € die Eltern besserstellt als die Auszahlung des Kindergelds (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern ein volljähriges Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, während seiner Ausbildung außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, können die Eltern einen Ausbildungsfreibetrag in der Einkommensteuererklärung abziehen. Dieser beträgt maximal 924 € im Jahr und wird nach Monaten anteilig gewährt. Sie können zudem die im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung übernommenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres (steuerlich anerkannten) Kindes als eigene Sonderausgaben abziehen.

Wenn sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, erhalten die Eltern zwar kein Kindergeld und keine Kinderfreibeträge mehr, sie können ihre Unterhaltszahlungen an ihr Kind aber ab dann bis maximal 9.168 € im Jahr 2019 als außergewöhnliche Belastung abziehen (Höchstbetrag für 2018: 9.000 €, für 2020: 9.408 €). Zu beachten ist hierbei jedoch, dass eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes von mehr als 624 € den absetzbaren Höchstbetrag mindern.



Jan Hohensträter

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-41
j.hohenstraeter@rentrop-partner.de



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Nutzen Sie hierfür den QR-Code:



Oder klicken Sie [hier](#)

Europäischer Gerichtshof gibt grünes Licht: Umsatzsteuerbefreiung für medizinische Analysen eines Laborarztes

Der Europäische Gerichtshof bejaht in einem aktuellen Urteil die Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik an ein Laborunternehmen, das wiederum Laborleistungen an Ärzte und Kliniken erbringt. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sei für die Umsatzsteuerbefreiung nicht notwendig.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Alterseinkünfte: Steuerzahlerbund kritisiert Doppelbesteuerung von Rentnern

Seit 2005 dürfen Beiträge zur Altersvorsorge im aktiven Berufsleben steuermindernd als Sonderausgaben abgezogen werden, in der späteren Auszahlungsphase wird die Rente im Gegenzug dann komplett besteuert. Der Bund der Steuerzahler kritisiert die hierbei auftretende Doppelbesteuerung bei Rentnern, die aus ihrem bereits versteuerten Einkommen Beiträge in eine Altersvorsorge eingezahlt haben und bei der Auszahlung der Rente erneut besteuert werden.

Den vollständigen Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

UNSERE NEUE WEBSEITE

RENTROP & PARTNER ist immer am Puls der Zeit. Deswegen haben wir unserer Webseite einen frischen Anstrich gegeben. Im modernen, klaren und übersichtlichen Design bieten wir Ihnen eine spannende Mischung aus Information und Service.

Erfahren Sie mehr über unser umfangreiches Leistungsportfolio und unsere Kanzlei. Entdecken Sie interessante Themen und informative Steuernews. Neugierig? Dann besuchen Sie uns unter:

www.rentrop-partner.de





Elektronischer Geschäftsverkehr: Neue Mehrwertsteuervorschriften zur Betrugsbekämpfung

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 08.11.2019 auf neue Mehrwertsteuervorschriften zur Betrugsbekämpfung im elektronischen Geschäftsverkehr sowie auf einfachere Vorschriften für Kleinunternehmen geeinigt.

Mithilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen sollen Betrugsbekämpfungsbehörden erstmals Zugang zu Daten bei Online-Einkäufen erhalten. Ziel ist es, wirksamer gegen den Mehrwertsteuerbetrug in diesem Bereich vorgehen zu können. Dieser wird auf rund 5 Mrd. € pro Jahr geschätzt. Es handelt sich um Daten von Intermediären wie Kreditkartenunternehmen und anderen Zahlungsdienstleistern, über die mehr als 90 % der Online-Einkäufe in der EU abgewickelt werden. Die Zahlungsdienstleister werden verpflichtet, den Behörden der Mitgliedstaaten entsprechende Zahlungsdaten zu grenzüberschreitenden Verkäufen mitzuteilen. Diese werden dann von den Betrugsbekämpfungsbehörden analysiert und ausgewertet. Damit können Onlineverkäufer aus der EU und aus Drittländern, die ihren Mehrwertsteuerpflichten nicht nachkommen, identifiziert werden.

Weitere Entscheidungen der EU-Mitgliedstaaten sollen den Verwaltungsaufwand und die Bürokratie für Kleinunternehmen verringern sowie identische Wettbewerbsbedingungen unabhängig vom Unternehmenssitz in der EU schaffen. In diesem Zusammenhang wurden die bereits bestehenden Mehrwertsteuer-Sonderregelungen für Kleinunternehmen in der EU aktualisiert, um grenzüberschreitende Aktivitäten zu fördern. Bislang variierten die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme von Mehrwertsteuerbefreiungen innerhalb der EU-Staaten. Gemäß der neuen Vereinbarung gilt für den Inlandsumsatz künftig ein einheitlicher Schwellenwert von 85.000 € für Unternehmen, die nur in ihrem eigenen Mitgliedstaat tätig sind. Kleinunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert nicht überschreiten, sollen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der vereinfachten Regelung profitieren, sofern ihr Jahresumsatz 100.000 € nicht übersteigt.

Die Vorschriften betreffen ferner weitere Vereinfachungen für Kleinunternehmen bei der Erfüllung ihrer Mehrwertsteuerpflichten (z.B. Registrierung, Berichterstattung).

Hinweis: Die oben genannten Änderungen sollen im Januar 2024 in Kraft treten.



Thomas Schiefelbusch

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
+49 (0) 228 – 95741-13
t.schiefelbusch@rentrop-partner.de



Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Nutzen Sie hierfür den QR-Code:



Oder klicken Sie [hier](#)

Klimaschutzprogramm 2030: Bundesregierung bringt steuerrechtliche Maßnahmen auf den Weg

Deutschland hat sich gemeinsam mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, in Europa den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern. Mit dem am 16.10.2019 vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden steuerrechtliche Begleitregelungen auf den gesetzgeberischen Weg gebracht.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

Vereinsregister: Wie vermeiden Sie Zwangsgelder?

Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstands oder der Satzung eines Vereins sind beim Registergericht zur Eintragung anzumelden. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Registergericht Zwangsgelder androhen und festsetzen. Wie Sie bei einem schon festgesetzten Zwangsgeld noch „die Kurve kriegen“ können, zeigt ein Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

Den **vollständigen Artikel** finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite unter folgenden QR-Code



Oder klicken Sie [hier](#)

WUSSTEN SIE SCHON, ...

... dass Einzeller kürzeste Wege finden?

Das Problem, den kürzesten Weg von A nach B zu finden, ist jedem vom Navigationsgerät im Wagen geläufig. Was der Mensch erst seit Dijkstras Erfindung im Jahr 1959 effizient berechnen kann, löst der Einzeller *Physarum polycephalum* – auch Schleimpilz genannt – einfach so. Das ergab ein Versuch von japanischen Forschern: Vier verschiedene Wege führten durch ein Labyrinth, an dessen Ein- und Ausgang Haferflocken platziert wurden. Innerhalb von wenigen Stunden hatte der Schleimpilz die komplette Fläche ausgefüllt, sich dann aus Sackgassen und Umwegen zurückgezogen und die neue Versorgungsader zwischen den beiden Haferflocken verdickt. Diese bildete zugleich den kürzesten Weg durch das Labyrinth. Ein weiterer spektakulärer Versuch: Der Einzeller markiert Tokyo mit Haferflocken um ihn herum, die genau die Position von Nachbarstädten wiedergeben. Nach zwei Tagen hatte sich ein feines Aderwerk gebildet, das nun den Pilz mit Nährstoffen aus den Haferflocken versorgte. Das Verblüffendste: Der primitive Organismus hatte ziemlich genau das Schienennetz rund um Tokyo wiedergegeben. Laut den Forschern lautet das Gesetz hinter der Entwicklung des Netzwerks: "Mache eine Ader umso dicker, je mehr Zellflüssigkeit in ihr strömt!" Da die Transportaktivität zwischen zwei Futterquellen am höchsten ist, bilden sich so automatisch die günstigsten Verbindungen heraus.



DIE NEUE **KANZLEI APP** VON RENTROP & PARTNER



Der Login für unsere Mandanten



Code scannen,
RENTROP TAX
eingeben und die
APP bequem im
Apple App Store
(iOS) herunterladen.



ZAHLUNGSTERMINE

FEBRUAR/MÄRZ 2020

Montag, 10.02.2020
(13.02.2020*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Montag, 17.02.2020
(20.02.2020*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mittwoch, 26.02.2020

- Sozialversicherungsbeiträge

Dienstag, 10.03.2020
(13.03.2020*)

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 27.03.2020

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT



RENTROP & PARTNER mbB

Godesberger Allee 105 – 107
53175 Bonn



Telefon: +49 (0) 228 – 95741-0
Telefax: +49 (0) 228 – 95741-99
E-Mail: info@rentrop-partner.de



DISCLAIMER

RENTROPNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen RENTROP & PARTNER mbB gerne zur Verfügung. RENTROPNEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Ä@mnirat - stock.adobe.com, Seite 4: Ä@2mmedia - stock.adobe.com, Seite 5: Ä@t.paisit - stock.adobe.com, Seite 6: Ä@blackday - stock.adobe.com, Seite 7: Ä@sebra - stock.adobe.com, Seite 9: Ä@chaiwat - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de